

1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Willwerath

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Willwerath vom 13.07.1999, welche am 24.07.1999 bekannt gemacht wurde

Der Ortsgemeinderat Weinsheim hat in seiner Sitzung am 11.05.2017 die 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Willwerath vom 13.07.1999, welche am 24.07.1999 bekannt gemacht wurde, als Satzung beschlossen. Der Beschluss der Satzung wird hiermit gemäß § 34 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Ziel der Satzungsänderung war die Anpassung an die heutigen gesetzlichen Regelungen, um den Bauherren einen größeren Gestaltungsspielraum für die Ausnutzbarkeit der einbezogenen Außenbereichsflächen zu geben. Die zwingende Festsetzung, dass auf den nach § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmegesetz einbezogenen Flächen ausschließlich Wohngebäude zulässig sind, ist in den heutigen gesetzlichen Regelungen nicht mehr enthalten und wurde gestrichen.

Die übrigen Regelungen der Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Willwerath vom 13.07.1999 gelten ansonsten unverändert fort, ebenso wie der räumliche Geltungsbereich, der aus der beiliegenden, nicht maßstäblichen, Kartenunterlage ersichtlich ist.

Die oben aufgeführte Satzung mit Begründung, kann während der Öffnungszeiten

(Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, eingesehen werden.

Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erlangen.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB: Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Weinsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nummer 2 geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Willwerath vom 13.07.1999, welche am 24.07.1999 bekannt gemacht wurde, rechtsverbindlich.

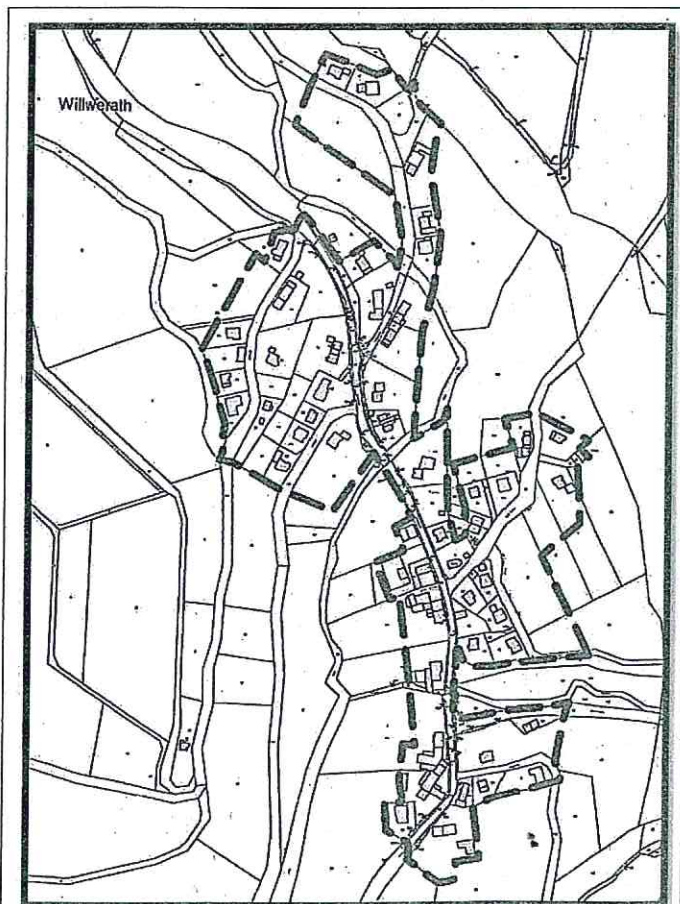
Weinsheim, den 27.06.2017

Siegel

gezeichnet

Meyer, Ortsbürgermeister

Nichtmaßstäbliche Kartenunterlage als Anlage zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Weinsheim über die Abgrenzung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortslage Willwerath vom 13.07.1999, welche am 24.07.1999 bekannt gemacht wurde



Legende

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches